

Mit jeder „Weisung“ werden nun zwei Gedanken geurteilt, jede Weisung stellt also zwei Urteile bzw. ein zweifaches Urteil dar, dessen Geurteiltes der Gedanke ist, daß besonderes Verhalten des Urteils-Adressaten sein gemäß dem an ihn gerichteten „Anspruche auf durch Dritt-Weisung bedingtes Verhalten“ „Gesolltes“ sein werde, und zweitens ein Urteil, dessen Geurteiltes der Gedanke ist, daß der Redende mit seinem ersten Urteile seine Pflicht, dem Adressaten Weisungen zu geben, erfüllen wollte, also in Weisung-Absicht geurteilt hat. Das erste Urteil bezeichnen wir als das „Urteil über das künftige Ander-Sollen“, da erst mit dem vollendetem Urteile ein Sollen des Adressaten eintritt, das zweite Urteil bezeichnen wir als das „Urteil über die eigene Weisung-Absicht“. Das Wesen des Gegebenen „Weisung“ besteht eben darin, daß jemand einem Anderen sagt, was gemäß einem an ihn gerichteten Anspruche, durch welchen zunächst nur eine Sollen-Anwartschaft des Adressaten begründet wurde, seine „Pflicht“, sein „Sollen“ sein wird und ihm sagt, daß er das Erstere in Weisung-Absicht gesagt habe. „Weisung-Seelenaugenblick“ nennen wir jeden Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem jemand darauf zielt, einem Anderen eine Weisung zu geben, „Weisen“ („Weisung geben“) nennen wir das solchem Verhalten-Seelenaugenblicke gegebene „eigene gegenwärtige Leisten“, „Weisenden“ (Weisunggeber“) nennen wir jede Seele, welcher ein solcher Verhalten-Seelenaugenblick zugehört. „Weisungsadressaten“ nennen wir jenen, an welchen eine Weisung gerichtet wurde, „Weisungsempfänger“ nennen wir den Weisungsadressaten, sobald ihm der Glaube zugehörig geworden ist, daß an ihn eine Weisung gerichtet wurde, „Weisung-Gläubiger“ nennen wir den Weisungsadressaten, sobald ihm der Gedanke zugehörig geworden ist, daß durch die ihm gegebene Weisung ein eigenes Sollen begründet wurde. „Gewiesenes Verhalten“ nennen wir jenes Verhalten, welches in einer Weisung als künftig Gesolltes des Adressaten beurteilt wurde, „weisungsgemäße Ansprucherfüllung“ nennen wir jenes Verhalten des Weisungsadressaten, das ihm gemäß der empfangenen Weisung zugehörig wurde — denn mit jenem Verhalten wird der „Anspruch auf durch Dritt-Weisung bedingtes Verhalten“ erfüllt.

Eine Weisung kann nun zunächst wieder entweder eine „Weisung kraft Auslegung“ oder eine „Weisung kraft Wertung“, das „weisen“ kann entweder ein „auslegendes Weisen“ oder ein „wertendes Weisen“, der „Weisende“ kann entweder ein „auslegend Weisender“ oder ein „wertend Weisender“ sein. Eine „Weisung kraft Auslegung“ liegt vor, wenn in einer Weisung solcher Gedanken an künftig „Gesolltes“ des Adressaten geurteilt wird, welcher dem Weisenden durch Auslegung einer Behauptung (oder mehrerer